

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 (WA) **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20, § 22 BauNVO)

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl (GFZ)
Grundflächenzahl (GRZ)	Verhältnis der Summe der Geschossummflächen zur Grundstücksfläche
Bauweise	zulässige Haustypen

 - WA **Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**
 - o offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
 - GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO 0,35
 - GFZ Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO 0,7
 - ED Einzel- und Doppelhäuser

- 3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 [] Baugrenze

- 4.0 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENST-LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 [] Spielanlagen

- 5.0 VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 5.1 [] Straßenverkehrsfläche
 - 5.2 [] Straßenbegrenzungslinie
 - 5.3 [] Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, öffentlich gewidmet; hier: Pflegeweg für Landwirtschaft und Zuwegung Kinderspielfeld

- 6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**
 - 6.1 [] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)
 - 6.2 [] Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: mit Zweckbestimmung Garagen (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- 7.0 GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 7.1 [] private Grünfläche
 - 7.2 [] **zu pflanzende Einzelbäume :** Laubbaum I. Ordnung

- 8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 [] Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Aufbau eines ca. 5,0 m breiten Grünstreifens, Pflanzung von 2-reihigen Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern auf ca. 75 % der Fläche bzw. ersatzweise pro 10 lfm ein Obstbaum (Mindestpflanzqualität Halbstamm), Artenauswahl der Pflanzung ist gemäß der Pflanzenliste Punkt III 3.2 bzw. 3.3 zu erbringen, Nadelgehölze sind ausgeschlossen.

- 9.0 HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - 9.1 [] Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - 9.2 [] Flurstücksnummer 351/5
 - 9.3 [] Vorschlag Wohnhaus
 - 9.4 [] Vorschlag Garage GA
 - 9.5 [] Vorschlag Parzellengrenzen
 - 9.6 [] Bemäuerung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB**
 - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
Aus städtebaulichen Gründen sind pro Parzelle max. 2 Wohneinheiten zulässig.
Bei einem Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig.
 - 1.2 Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften des Art. 6, Abs. 5 Satz 1 BayBO.
Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.

- 2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE** (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
 - 2.1 Dachform: Satteldach, Pultdach, Zelt Dach, Walmdach, Flachdach; mit durchgehender Trauf- und Firstlinie des Hauptbaukörpers, First parallel zur längeren Gebäudeeise; Firstrichtung parallel oder senkrecht zur angrenzenden Erschließungsstraße
 - 2.2 Dachneigung: Sattel-, Walmd- oder Zelt Dach: 22° - 32°
Versatz innerhalb der Dachfläche nicht zulässig.
Pultdach: 5° - 10°
bei gegeneinander versetzten Pultdächern ist ein Versatz innerhalb der Dachfläche von max. 1,25 m zulässig.
Flachdach: bis 5°
 - 2.3 Dachdeckung: Ziegel in Rot- u. Brauntönen, beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautönen, Titanzink, Grunddach
 - 2.4 FFB EG und Sockelhöhe: max. 0,30 m über OK Erschließungsstraße
 - 2.5 Wandhöhe: Die Wandhöhe ist nach Art. 6 Abs. 4 BayBO zu bestimmen. Als Wandhöhe für die Gebäude gilt das Maß der natürlichen Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Sattel-, Valm-, Zelt-, Flachdach:
maximal zulässig an der Traufe: 6,30 m
Pultdach:
maximal zulässig an der Traufe: 6,30 m
maximal zulässige Firsthöhe: 7,30 m
 - 2.6 Fassadengestaltung: grelle und auffällige Farben sind nicht zulässig.

- 3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBAUDE** (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
 - 3.1 Dachflächen von an der Grenze zusammengebauter Garagen und sonstige Nebengebäude sind profiliert und höhenliegend auszuführen; d.h. First und Traufen sind durchlaufend zu gestalten. Die Lage der zweiten Garage richtet sich zwingend nach den Vorgaben der ersten Garage.

- 4.0 GARAGENZUFAHRTEN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Art: Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bituminöse Befestigung nicht zulässig). Vor den Garagen ist ein Stauraum von min. 5,00 m Länge für Stellplätze vorzusehen.

- 5.0 EINFRIEDUNG** (§ 9, Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
 - Art: Zum öffentlichen Straßenraum sind freistehende Wände mit max. 5,00 m Länge, lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten einheimischen Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. Zusätzlich sind bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen Maschendrahtzäune erlaubt. Höhe: max. 1,20 m ab OK fertiges Gelände
Zaunsockel: unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.

- 6.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - 6.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 30 cm sind zulässig. Für kleinere Flächen sind zur Gartengestaltung (Modellierung) Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ab derzeitigem Gelände zulässig. In einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Beibehaltung des anstehenden Geländes).
 - 6.2 Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m (gemessen ab Urdelände) ist zulässig.

- 7.0 WASSERWIRTSCHAFT** (§ 9, Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Trennsystem.
 - Schmutzwasser**
Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) wird dem gemeindlichen Kanal zugeführt.
 - Niederschlagswasser**
Das Regenwasser aus den Dachflächen und befestigte Flächen ist innerhalb des Plangebiets flächig zu versickern. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die VAWs zu beachten.

- 8.0 SOLARANLAGEN**
Solaranlagen sind zulässig, wenn sie
a) in die Dachfläche integriert sind, oder
b) parallel zur Dachfläche in einem Abstand von max. 20 cm (OK Dachfläche bis OK Solaranlage) angeordnet werden, oder
c) bei Pult- und Flachdächern (bis zu einer max. Dachneigung von maximal 5°) aufgeständert werden mit max. 80 cm Höhe, von OK Dachfläche bis OK Solaranlage (senkrecht gemessen). Abstand von den Dachrändern mind. 2,00 m

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- 1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)
 - Allgemeines**
Die privaten Grünflächen und öffentliches Strassenbegleitgrün sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und Gebäude fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den öffentlichen und privaten Grünflächen wird die Verwendung der in Punkt 4. ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.0 beschriebenen Arten.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².
Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 - 16 cm
Baume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm
Sträucher: 2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

- 2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES** (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Pro 200 m² nicht überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche sind zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum oder 5 Sträucher zu pflanzen, Artenauswahl gemäß der Pflanzenliste Punkt III 3.2 bzw. 3.3 (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht verwendet werden).

- 3.0 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE** (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG**
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Quercus robur - Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winter-Linde

- 3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG**
Acer campestre - Feld-Ahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche

- alle Obst- und Nußbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm)**
Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten
Walnuss: als Sorten und Sämling

- 3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER**
Cornus avellana - Hasel
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Salix caprea - Kätzchen-Weide
Cornus sanguinea - Hartfrießel
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundsrose
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

- 4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Edelmann oder Edelflechten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeförmigen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

- 5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.
Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwüchzige Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwüchzige Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

- 6.0 GIFTIGE PFLANZEN IM BEREICH DES KINDERSPIELPLATZES** (§ 9, Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Pflanzenarten gepflanzt werden.

- 7.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL** (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

- 8.0 AUSGLEICHSFLÄCHEN** (§ 9, Abs. 1a BauGB)
Die berechnete Ausgleichsfläche von 1.747 m² wird in rund 800 m Entfernung südöstlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 436, Gemarkung Stammham erbracht. Der Lageplan Ausgleich, M 1:500 vom 04.12.2012 mit den darin aufgeführten Maßnahmen wird Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die Ausgleichsfläche ist dort lagegenau bestmmt.

- IV. HINWEISE**
SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleimbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm
- GRENZABSTÄNDE**
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
0,5m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von 2,0m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
2,0m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von 2,0m
Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

- WASSERWIRTSCHAFT**
Anfallendes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen sollte aus ökologischen Gründen zur Schonung der Ressource Trinkwasser in Regenwassersammelanlagen (kombinierte Zisternen) gesammelt und einer sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt werden. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Verwendung von Titanzink wird empfohlen)
Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Schmieröle u.s.w.) ist die Anlagenverordnung - VAWs - einschlägig.
Flächenversiegelungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sollen möglichst wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- Übersichtskarte**
Im Norden an das Bebauungsplangebiet 8a Gries Ost grenzend befindet sich ein Bach. Inwiefern hieraus eine potentielle Überschwemmungsgefahr resultiert, ist dem WWA nicht bekannt. Es wird vom WWA darauf hingewiesen, dass sich das Bebauungsplangebiet im eingedeichten Bereich hinter den Stauhaltungsdammen der Inntalstufe Stammham befindet. Über Grundwasserstände liegen dem WWA keine Erkenntnisse vor.

- BODENDENKMÄLER**
Auf dem Gelände des geplanten Baubereiches sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden sind die entsprechenden Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

- BAUMATERIALIEN**
Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Fiachs, Schaf-, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum, ...).

- SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB**
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

- SOLARENERGIE**
Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.

- ENERGIEVERSORGUNG**
- Sämtliche Kabelverlegungen (Strom, Telefon usw.) erfolgen unterirdisch.
- Pflanzen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

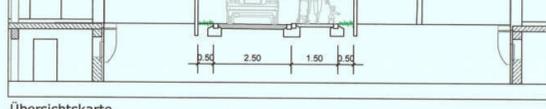
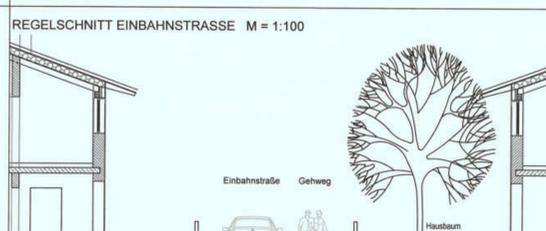
- Präambel**
- Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
- Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG4) und die darin aufgeführten VDE-Vestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie vom jeweiligen Versorgungsunternehmen.
- Vor Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen, sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu unterrichten.

- LANDWIRTSCHAFT**
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind entschädigungslos zu dulden.

- §1 Räumlicher Geltungsbereich**
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.12.2012 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Bestandteile der Satzung**
Der Bebauungsplan besteht aus:
1) Lageplan (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 04.12.2012
mit Übersichtslageplan (M 1:10.000) und Textlichen Festsetzungen
2) Begründung mit Umweltbericht vom 04.12.2012
3) Lageplan Ausgleich (M 1:500) vom 04.12.2012

- §3 Inkrafttreten**
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



- §1 Räumlicher Geltungsbereich**
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.12.2012 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Bestandteile der Satzung**
Der Bebauungsplan besteht aus:
1) Lageplan (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 04.12.2012
mit Übersichtslageplan (M 1:10.000) und Textlichen Festsetzungen
2) Begründung mit Umweltbericht vom 04.12.2012
3) Lageplan Ausgleich (M 1:500) vom 04.12.2012

- §3 Inkrafttreten**
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



- §1 Räumlicher Geltungsbereich**
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M 1 : 1.000 vom 04.12.2012 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

- §2 Bestandteile der Satzung**
Der Bebauungsplan besteht aus:
1) Lageplan (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 04.12.2012
mit Übersichtslageplan (M 1:10.000) und Textlichen Festsetzungen
2) Begründung mit Umweltbericht vom 04.12.2012
3) Lageplan Ausgleich (M 1:500) vom 04.12.2012

- §3 Inkrafttreten**
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichnung
M = 1:1.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von auf digitaler Plankarte des Vermessungsamtes Stand Frühjahr 2012

Unternehmer:
Ausgaben über Rückklasse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte und noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urkunde:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

M 1:1.000

Verfahrensvermerk

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Der Marktrat hat in der Sitzung vom 17.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ in der Fassung vom 17.07.2012 hat in der Zeit vom 08.08.2012 bis 10.09.2012 stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ in der Fassung vom 17.07.2012 hat in der Zeit vom 08.08.2012 bis 10.09.2012 stattgefunden.

4. In der Sitzung am 04.12.2012 billigt der Marktrat der Marktgemeinde den Entwurf i.d.V.f. vom 04.12.2012.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ in der Fassung vom 04.12.2012 erfolgte in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 30.01.2013.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ in der Fassung vom 04.12.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 21.12.2012 bis einschließlich 30.01.2013 beteiligt.

7. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Marktgemeinde hat mit Beschluss vom 11.02.2013 den Bebauungsplan „Bebauungsplan 8a Gries Ost“ in der Fassung vom 04.12.2012 als Satzung beschlossen.

Markt Markt, den 11.02.2013, Hubert Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde durch das Landratsamt Altdorf mit Bescheid vom gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Markt Markt, den 11.02.2013, Hubert Gschwendtner, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
"Bebauungsplan 8a Gries Ost"

Gemarkung Markt
Markt Markt
Regierungsbezirk Oberbayern

ENTWURFSBEARBEITUNG: 17. Juli 2012, 04. Dezember 2012
RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG (Beschlussfassung): 18. Februar 2013
ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM+KELLHUBER
Landschaftsarchitektur
Stadtplanung

URSULA JOCHAM
23015 Garmisch-Partenkirchen
94047 Iggenbach
Tel. 089/20 30 14 01
Fax 089/20 30 14 02

PETRA KELLHUBER
14300 Altdorf
94032 Altdorf
Tel. 089/1 96 26 59
info@jocham+kellhuber.de
Fax 089/1 96 26 27